

nach Ablauf des Monates, mit welchem der Genuss des Dienst-
einkommens endet, und erfolgt monatlich im voraus.

§ 27.

Hinsichtlich des Wegfalls und Ruhens der Pen-
sion haben die Bestimmungen in § 5 des Gesetzes vom 30. April
1890, in der Fassung vom 30. April 1906 in Geltung treten.

§ 28.

Die Witwe eines pensionsberechtigten Gemeinde-
beamten erhält als Pension den 5. Teil des Dienst-
einkommens ihres gestorbenen Ehemannes.

Jedes Kind erhält als Pension wiederum den 5.
Teil von der Witwenpension oder falls auch die Mutter ge-
storben ist, drei Zehntel der Witwenpension, alle Kinder zu-
sammen aber keinesfalls mehr als die Witwenpension beträgt.

§ 29.

Die Witwen- und Waisen^{pension}rente beginnt mit dem 1.
desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, bis zu dessen
Ende der gestorbene Beamte Gehalt oder Pension von der Ge-
meinde bezogen hat.

§ 30.

Die Witwen- und Waisenpension hört auf:

- a., mit dem Tode jedes Bezugsberechtigten,
- b., sobald ein rechtskräftiges Erkenntnis zu Zucht-
hausstrafe oder auf Aberkennung der bürgerlichen
Ehrenrechte vorliegt.
- c., mit der Wiederverheiratung der Witwe,
- d., mit dem erfüllten 15. Lebensjahre der Kinder.

Im Bedürftigkeitsfalle kann den Waisenkindern die Pen-
sion bis zum vollendeten 18. Lebensjahre vom Gemeinderate ge-